

# Schlusswort

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schlusswort



## 15 Zusammenfassung und Wertung

Die vorliegende Untersuchung der institutionellen und personalen Realität des aargauischen Grossen Rats hat eine Fülle von Ergebnissen erbracht. Teil «Querschnitte: Kontinuitäten und Brüche» hat gezeigt, dass nur durch eine detaillierte Analyse herauszuarbeiten ist, welche Regelungen umgesetzt wurden und welche toter Buchstabe blieben, wie beispielsweise die Wahl von Grossräten auf Lebenszeit, die mit der Verfassung von 1803 eingeführt wurde, oder die Gewährung des aktiven Wahlrechts an Nicht-Aargauer, wie es die Verfassung von 1831 theoretisch vorsah. Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» hat Elemente der Binnenstruktur des Grossen Rats ausgeleuchtet, soweit es die Quellenlage zuliess.

Abschliessend sollen nun – gemäss den drei Kernfragen, die der Arbeit zu Grunde lagen – drei Bereiche fokussiert werden. Zum Ersten werden die ideengeschichtlichen Hintergründe der dargelegten staatsrechtlichen Zäsuren, wie sie im Teil «Querschnitte» herausgearbeitet wurden, zusammengefasst. Zum Zweiten werden darauf aufbauend die Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität für die einzelnen Stichjahre aufgezeigt und die Zäsuren aus dieser Optik nach ihrer Bedeutung bewertet. Dazu ist eine Fokussierung auf die Differenzen zwischen der Zusammensetzung des Grossen Rats in den Jahren 1830 und 1831, 1920 und 1921 sowie 1972 und 1973 erforderlich, wie sie sich aus den Ergebnissen der einzelnen Kapitel des Teils «Längsschnitte» erschliesst. Schliesslich werden zum Dritten die langfristigen Wandlungsprozesse zusammengefasst, die sich für den Grossen Rat im Teil «Längsschnitte» haben feststellen lassen. Dies mündet abschliessend in eine Darlegung der Veränderungsprozesse, denen das aargauische Milizparlament unterworfen war. Zunächst werden jedoch die untersuchten Zäsuren nach ihrer Bedeutung geordnet.

### Zur Bedeutung der einzelnen Zäsuren

Betrachtet man alle untersuchten Stichjahre, so ist zunächst festzuhalten, dass sich die Veränderungen der Zugangsbedingungen zum aargauischen Kantonsparlament unmittelbar und überraschend tief greifend auf die Zusammensetzung des Grossen Rats auswirkten. Das Ausmass differierte aber deutlich in Bezug auf die Menge der neu gewählten Grossräte sowie in Bezug auf die Nachhaltigkeit. Gerade 1803 und 1831 verschwand ein beträchtlicher Teil der neuen politischen

Generation auf kantonaler Ebene rasch wieder vom politischen Parkett – im Falle von 1831 wurden die Sitze jener neu gewählten Grossräte, die rasch resignierten, teilweise wiederum durch Vertreter der alten Generation besetzt. Dieses Phänomen ist 1973 vollständig verschwunden, während es bereits 1921 in nur sehr viel bescheidenerem Ausmass anzutreffen ist.

Lässt man die Zäsur des Jahres 1803 einmal beiseite, obwohl zwischen Ancien Régime und/oder Helvetischer Republik und Mediationszeit beträchtliche personelle Kontinuitäten ausgewiesen werden können, aber ein Gremium, dessen Zusammensetzung mit derjenigen des Grossen Rats verglichen werden könnte, vor 1803 fehlt, so können die Zäsuren der Jahre 1831, 1921 und 1973 nach verschiedenen Kriterien gereiht werden: In Bezug auf den Anteil der neu gewählten Ratsmitglieder bedeutet das Jahr 1831 die grösste Zäsur, gefolgt von den Jahren 1921 und 1973.<sup>1</sup> Die Reihenfolge muss aber aufgrund der erwähnten grossen Menge von Rücktritten neu Gewählter korrigiert werden, sodass die Zäsur des Jahres 1921 in den Vordergrund rückt. Diese Reihenfolge kontrastiert mit der Bedeutung der Stichjahre für den institutionellen Wandel: In Bezug auf das aktive Wahlrecht erbrachte das Jahr 1973 eine Verdoppelung des Elektorats. Dies war möglicherweise auch 1831 der Fall, genaue Zahlen fehlen aber, und erst die Einführung des Frauenstimmrechts 1973 liess den Anteil des Elektorats an der Wohnbevölkerung auf über 50 Prozent steigen.<sup>2</sup> Betrachtet man das Ausmass der Erweiterung der politischen Rechte, so verweist das Jahr 1831 die beiden anderen auf die hinteren Ränge, da die umfassende Verfassungsrevision dies in weit grösserem Umfang vornahm als die punktuellen Änderungen, die die Einführung des Proporzwahlrechts und des Frauenstimmrechts bedeuteten. Es bleibt noch, auf einen markanten grundsätzlichen Unterschied hinzuweisen: Während die Veränderungen der Zusammensetzung des Grossen Rats, wie erwähnt, teilweise relativiert werden müssen, waren diejenigen auf institutioneller Ebene allesamt von Dauer. Eine weitergehende Erörterung der Bedeutung der Zäsuren der Jahre 1831, 1921 und 1973 für die aargauische Geschichte müsste alle weiteren Veränderungsprozesse mit einbeziehen, seien sie institutioneller oder personaler Natur.

## Leitvorstellungen der staatsrechtlichen Ausgestaltung des Grossen Rats

Die Ausgestaltung der Mediationsverfassung des Jahres 1803 erscheint stark von einer republikanischen Vorstellung geprägt, dass es allein den Hausvätern – als Ausdruck einer bestimmten Vorstellung von gesellschaftlicher Ordnung – zustehe, die politischen Geschicke zu lenken. Weiten Bevölkerungsschichten blieb das Wahlrecht verwehrt. Betrachtet man die Entwicklung im Licht der Dichotomie von elitärem und egalitärem Demokratiekonzept, so kann man festhalten, dass die elitäre Konzeption des Jahres 1803 schon sehr früh aufgeweicht wurde, indem

man das Elektorat verbreiterte, die Wählbarkeit indessen weiterhin denjenigen Männern vorbehalten blieb, die sich über eine gewisse ökonomische Unabhängigkeit ausweisen konnten. Es scheint das liberale Konzept des Honoratiorenpolitikers auf, das bis ins 20. Jahrhundert hinein seine Wirksamkeit bewahrte und als Ausdruck eines repräsentativen Demokratieverständnisses bezeichnet werden kann, mithin ebenfalls eines elitären. Da ohnehin nur wirtschaftlich unabhängige Männer die politischen Geschicke lenken sollten, wurde eine finanzielle Abgeltung der parlamentarischen Arbeit folgerichtig als unnötig erachtet. Konsequenterweise wurde mit der Verfassung von 1841 nicht eine allgemeine Vergütung, sondern nur eine Reiseentschädigung eingeführt: Die ungleichen Belastungen der Grossräte sollten nivelliert, es sollte aber nicht an den Grundsätzen gerüttelt werden, dass man sich ein Parlamentsmandat leisten können musste, wenngleich mit derselben Verfassung auf einen eigentlichen Zensus für das passive Wahlrecht verzichtet wurde.

Die Einführung des Proporzwahlrechts verbesserte die Artikulationsmöglichkeiten derjenigen Schichten, denen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Mitbestimmung im politischen Bereich gewährt worden war. Es integrierte die politischen Parteien ins staatsrechtliche Gefüge, indem ihnen im Wahlverfahren die Rolle zukam, mit auf Listen zusammengefassten Kandidatengruppen um die Verteilung der Mandate zu kämpfen, während bis dahin die Grossratsitze einzeln in Majorzwahlen vergeben worden waren und die Parteien nur der Organisation politisch Gleichgesinnter gedient hatten. Rund die Hälfte der Bevölkerung war aber nach wie vor von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen, weil die Vorstellungen der Repräsentation und der Delegation ein generelles Frauenstimmrecht verhinderten: Die Interessen der Frauen sollten im politischen System wie in der Öffentlichkeit überhaupt weitgehend durch Männer vertreten werden. Direkt sollten sie nur in denjenigen Bereichen mitbestimmen können, die spezifisch weiblich konnotiert wurden: Schule, Kirche, Sozialwesen. In diesem Lichte kann auch dieser Entwicklungsschritt nicht als eine rein egalitäre Konzeption betrachtet werden. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts änderten sich diese gesellschaftspolitischen Vorstellungen so weit, dass 1973 das Frauenstimmrecht eingeführt und einer egalitären Vorstellung von Demokratie zum Durchbruch verholfen wurde, wie sie auch nach der Jahrtausendwende noch wirksam ist.

## Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität des Grossen Rats

Den Rahmenbedingungen der Verfassungen von 1803 und 1814, die die Zusammensetzung des Grossen Rats regeln, ist eigen, dass sie einer elitären Konzeption verpflichtet sind. Zensus- und Altersvorschriften, aber auch die Ausgestaltung des Ratsbetriebs verhinderten, dass Vertreter aller Schichten im Kantonsparla-

ment Einsitz nahmen. Insofern lassen sich für die Stichjahre 1803 und 1830 nur geringe Differenzen zwischen institutioneller und personaler Realität ausmachen. Soweit aufgrund der verfügbaren Angaben zur Sozialstruktur der aargauischen Bevölkerung eine Einordnung möglich ist, heben sich die Grossräte dieser Jahre hinsichtlich ihrer ökonomischen Stellung sowie in Bezug auf ihre beruflichen Tätigkeiten deutlich von der Bevölkerung ab. Dies gab ihnen eine Position, wie sie durch das Konzept des Hausvaters als gesellschaftliche Ordnungsgrösse vorgezeichnet war. Einzig was die Verteilung auf die Altersgruppen betrifft, gewährten die Verfassungen der Jahre 1803 und 1814 Spielräume, die nicht ausgeschöpft wurden. Schliesslich vermochte niemand die Voraussetzungen zu erfüllen, die die Verfassung von 1803 für eine Wahl in den Grossen Rat auf Lebenszeit aufgestellt hatte.

Obwohl die Verfassung von 1831 vielleicht aufgrund der deutlichen Verbreiterung des Elektorats, den direkten Wahlen und den erweiterten Kompetenzen des Grossen Rats als «demokratischer» oder zumindest als egalitärer als ihre Vorläuferinnen bezeichnet werden kann, so blieben die Regelungen des Zugangs zum Kantonsparlament insbesondere durch Zensusvorschriften einer elitären Konzeption verhaftet. Der Wandel schlug sich wohl in der personellen Zusammensetzung des Kantonsparlaments deutlich nieder, indem eine neue, deutlich jüngere Generation eintrat. In Bezug auf Laufbahnen und berufliche Tätigkeiten aber lassen sich beide, die alte wie die neue Generation, dem Typus der Honoratiorenpolitiker zuordnen, der sich entsprechend zeitgenössischer Gesellschaftsvorstellungen dank ökonomisch gesicherter Verhältnisse zu Gunsten der Res publica einsetzt. Freilich war die Vernetzung der neuen Generation des Jahres 1831 innerhalb des politischen Systems deutlich geringer als diejenige des Grossen Rats im Jahr 1830.

Wie weit die Spielräume ausgeschöpft wurden, die die verminderten Zensusvorschriften für das passive Wahlrecht eröffnet hatten, wie weit also auch Vertreter aus ökonomisch zum Mittelfeld gehörenden Schichten den Sprung in den Grossen Rat schafften, konnte aufgrund fehlender serieller Quellen nicht analysiert werden. Auch die Senkung der Altersvorschriften führte in nur sehr geringem Ausmass zur Wahl von sehr jungen Grossräten. Insgesamt kann für das Jahr 1831 bezüglich der Zusammensetzung des Grossen Rats von einem Generationen-, nicht aber von einem eigentlichen Systemwechsel gesprochen werden.

Bis ins Jahr 1920 waren im Zuge von Verfassungsrevisionen für die männliche Bevölkerung alle weiteren Hürden für den Zugang zum Grossen Rat gefallen – der Zensus war abgeschafft und die Alterslimite für das passive mit derjenigen für das aktive Wahlrecht in Übereinstimmung gebracht worden –, sodass die institutionelle Realität in diesem Sinn weitgehend egalitär ausgestaltet war. Dies wurde durch die Einführung des Proporzwahlrechts im Jahr 1921 noch verstärkt, was eine Veränderung der politischen Verhältnisse zur Folge hatte wie sonst kein Vorgang im 20. Jahrhundert. Die personale Realität gestaltete sich 1920 freilich

anders: Der Grosse Rat stand nach wie vor weitgehend unter dem Einfluss von Honoratiorenpolitikern, die ökonomisch gut situierten Kreisen entstammten und im politischen System vielfältig vernetzt waren. Die tief greifende Veränderung der Zusammensetzung des Kantonsparlaments im Zuge der ersten Proporzahlen führte zu einer Amalgamierung dieser Honoratiorenschicht mit neuen Politikergruppen. Zwar näherte sich das Sozialprofil des Grossen Rats in Bezug auf die Verteilung der Alters- und Bildungsgruppen ebenso wie in Bezug auf die Tätigkeitsfelder dem Profil der Bevölkerung, die Spielräume in diesen Bereichen wurden indessen nur teilweise ausgenützt.

Diese Differenzen finden sich in den Jahren 1972 und 1973 weitgehend nivelliert, viel mehr noch im Jahr 2002. Mit der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts für die Grossratswahlen des Jahres 1973 wurde der Zugang zum Grossen Rat noch egalitärer – oder nun tatsächlich egalitär – ausgestaltet als zuvor. Die Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Kantonsparlaments blieben indessen bescheiden: Nur 13 Frauen wurden gewählt, diese verstärkten in Bezug auf das Sozialprofil wohl die sozialen Tätigkeitsfelder, des Übrigen finden sich aber kaum Unterschiede zwischen den Zusammensetzungen des Grossen Rats in den Stichjahren 1972 und 1973.

Über alle Stichjahre betrachtet muss also festgehalten werden, dass die Veränderungen der personellen Zusammensetzung selten mit denjenigen der Rahmenbedingungen Schritt zu halten vermochten. Die Verfassungen ermöglichten seit dem 19. Jahrhundert sukzessive die politische Partizipation breiter Bevölkerungsschichten, die Spielräume indessen wurden jeweils erst viel später, wenn überhaupt jemals, in ihren ganzen Dimensionen ausgelotet. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der Frauen und der Jugend, denen die Wählbarkeit expressis verbis zugestanden worden war. Wie weit sich in den Elementen des Sozialprofils Unterschiede zwischen Bevölkerung und Grosse Rat feststellen lassen, die für das 20. Jahrhundert ebenfalls als Diskrepanz zwischen institutioneller und personaler Realität bezeichnet werden müssen, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

## Veränderungsprozesse des Grossen Rats

Die unterschiedlich grossen Lücken zwischen den Stichjahren erlauben es nicht, gesicherte Angaben über alle Entwicklungsphasen des Kantonsparlaments zwischen 1803 und 2003 zu machen. Gerade die Ergebnisse für die Jahre 1830/31 haben gezeigt, wie tief greifend sich die Verhältnisse von einer Legislaturperiode zur anderen ändern können. Abschliessend werden nun die im Teil «Längsschnitte: Sozialgeschichtliche Entwicklung» für die einzelnen Stichjahre gewonnenen Erkenntnisse einander gegenübergestellt.

In Bezug auf die Altersstruktur wurde dargelegt, dass die ganz Alten ebenso wie die ganz Jungen in fast allen Stichjahren deutlich untervertreten waren. Die über 70-Jährigen stellten nur gerade im Stichjahr 1830 am Ende der Restaurationszeit eine grössere Gruppe von Grossräten, wobei aufgrund fehlender statistischer Grundlagen nicht gesagt werden kann, wie diese angesichts der Alterspyramide der damaligen Bevölkerung gewertet werden muss. Mit der im Verlauf des 20. Jahrhunderts steigenden Lebenserwartung gelang es der älteren Generation nicht, sich eine adäquate Vertretung im Kantonsparlament zu sichern, obwohl es für die Zugehörigkeit zum Grossen Rat zu keiner Zeit Bestimmungen für ein Höchstalter oder Amtszeitbeschränkungen gab. Hinsichtlich der Vertretung der jungen Generation ist festzuhalten, dass die verhältnismässig frühe Senkung der Altersgrenze für den Eintritt ins Kantonsparlament nie zu einer substantiellen Vertretung dieser Altersschicht geführt hat. In der aargauischen Frühzeit verunmöglichten dies die teilweise sehr hohen Zensushürden, die für diese Generation galten. Aber auch in den späteren Stichjahren findet sich die Jugend deutlich untervertreten. Es ist dies einer der institutionell geschaffenen Spielräume, die nur immer punktuell ausgenützt wurden. Das Gros der Ratsmitglieder stellte in allen Stichjahren die Gruppe der 40- bis 59-Jährigen, wobei die 30- bis 39-Jährigen in Phasen politischen Umbruchs – vor allem in den Jahren 1803, 1831 und 1921 – doch Anteile von 25 bis 34 Prozent erreichten.

Aus der integrierten Betrachtung von Wahlalter, Verweildauer und Altersstruktur in einem Stichjahr sind spezifische Mechanismen sichtbar geworden. In der Frühzeit des Kantons Aargau wurden viele Ratsmitglieder jung gewählt und übten ihr Mandat sehr lange aus, sodass der Grosse Rat des Stichjahres 1830 die höchsten Anteile der älteren Jahrgangsgruppen aufwies: Zwei Drittel der Grossräte war mehr als 50 Jahre alt. Der im folgenden Stichjahr 1831 gleichfalls hohe Anteil an Grossräten, die im Alter zwischen 30 und 39 erstmals gewählt worden waren, wurde als Ausdruck der Dynamik des Umbruchs dieses Jahres gewertet. Warum im 20. Jahrhundert immer mehr Ratsmitglieder erst im Alter von über 40 oder 50 Jahren gewählt wurden, konnte mit der These, die eine Verschiebung der politischen Laufbahnen postulierte, nicht schlüssig erklärt werden und wird daher als Ausdruck der allgemeinen politischen Stabilisierung gewertet. Dasselbe Bild ergab die Untersuchung über die Dauer der Zugehörigkeit zum Grossen Rat: Einer dynamischen aargauischen Frühzeit – nach 1803 verblieb die Hälfte der Ratsmitglieder längstens während einer fünfjährigen Legislaturperiode im Amt, nach 1831 schied ein Drittel wiederum nach längstens fünf Jahren aus dem Rat – steht eine deutlich höhere Kontinuität in allen Stichjahren des 20. Jahrhunderts gegenüber.

Hinsichtlich der politischen Laufbahnen zeigte sich, dass in fast allen untersuchten Jahren die Mehrheit der Ratsmitglieder gewählt worden war, ohne vorher ein anderes politisches Amt bekleidet zu haben. Eigentliche Laufbahntypen konnten nicht herausgearbeitet werden. Es liess sich einzig feststellen, dass den

Ämtern auf der regionalen Ebene – Friedensrichter, Oberamtmann, Bezirksrichter – in der aargauischen Frühzeit eine grössere Bedeutung zukam als später, was im Licht der Verberuflichungsprozesse der Exekutiv- und Judikativämter, für die Friedensrichter in den eingeschränkten Kompetenzen im Zuge der Gewaltentrennung, gesehen werden muss.

Was das politische Engagement der Väter<sup>3</sup> der Ratsmitglieder betrifft, so kann bei aller Unsicherheit der Quellenlage davon ausgegangen werden, dass sich die politische Elite nur in sehr geringem Masse reproduzierte: Für gerade einmal sechs bis zwölf Prozent der Grossrätinnen und Grossräte liess sich belegen, dass bereits der Vater auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene engagiert gewesen war. Dieses Resultat ist um so bemerkenswerter, als eine breite Definition der politischen Tätigkeit der Väter gewählt wurde und neben politischen Mandaten auch Führungsfunktionen in politischen Parteien und Organisationen berücksichtigt wurden. Gleichwohl hat sich dies keineswegs als wichtiges Element für eine politische Karriere auf kantonaler Ebene herausgestellt. Soziales Kapital bezogen die Grossrätinnen und Grossräte nur in sehr beschränktem Masse aus dem Elternhaus. Wohl liessen sich bei der Untersuchung der Verwandtschaften zwischen Ratsmitgliedern Familien ermitteln, die über mehrere Generationen ein Mandat gleichsam vererbten, es handelt sich indessen um Einzelfälle. Einzig für die junge Generation ergab sich ein anderes Bild, da jeweils im Vergleich zum ganzen Rat ein deutlich höherer Anteil an politisch engagierten Vätern festzustellen war. Da aber in der Gesamtmenge der untersuchten Ratsmitglieder generell nur sehr wenige sehr jung ins Kantonsparlament gewählt wurden, bedarf dieser Befund einer weiteren Überprüfung, bevor er allgemeine Gültigkeit beanspruchen darf. Der deutlich höhere Anteil politisch tätiger Väter, der sich für den Grossen Rat des Jahres 1830 fand, korrespondiert mit der weitgehenden verwandtschaftlichen Verflechtung des Grossen Rats in diesem Stichjahr.

Bildungsvorschriften bestanden zu keiner Zeit für den aargauischen Grossen Rat. Die Betrachtung der Bildungsgänge der Ratsmitglieder hat erbracht, dass zu allen Zeiten, in denen ein Vergleich mit der aargauischen Bevölkerung möglich ist, die Absolventen höherer Bildungsgänge (Universitäten, Fachhochschulen, aber auch höherer beruflicher Ausbildungen) in den Reihen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier übervertreten waren. Die Entwicklung verlief indessen im Grundzug im Grossen Rat gleich wie in der Bevölkerung: Im Verlauf des 20. Jahrhunderts stieg der Anteil derer, die strukturierte Bildung erwarben, stetig. Überraschenderweise wurde festgestellt, dass sich die Verhältnisse bezüglich der höchsten Ausbildungsstufe im aargauischen Kantonsparlament gleichwohl weit aus moderater gestalteten, als dies die Untersuchung von GRUNER für das Bundesparlament herausgearbeitet hat: So verfügten im aargauischen Grossen Rat des Jahres 1920 15 Prozent der Mitglieder über einen Hochschulabschluss, im Nationalrat betrug der Akademikeranteil demgegenüber 58,5 Prozent, im Ständerat gar 84 Prozent. Dabei konnten für das Kantonsparlament ebenfalls deutliche

Unterschiede zwischen den Parteien gezeigt werden, die sich aber in späteren Stichjahren nivellierten. Unter den Studienrichtungen, die die Akademikerinnen und Akademiker im Grossen Rat gewählt hatten, dominieren eindeutig die Juristen. Die Ärzte, welche in der Frühzeit noch prominent im Kantonsparlament vertreten waren, wurden in den Jahren 1972, 1973 und 2002 zunehmend von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern abgelöst. Auch in dieser Entwicklung spiegelt sich viel mehr die allgemeine Erweiterung der Bildungslandschaft im untersuchten Zeitraum, als dass von spezifischen Entwicklungen des Kantonsparlaments gesprochen werden könnte. In Bezug auf die besuchten Mittelschulen kommt der Alten Kantonsschule Aarau der Status einer Kaderschmiede des Kantons zu, selbst noch für die Ratsmitglieder im Stichjahr 2002.

Im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» wurde herausgearbeitet, in welchen Zusammenhängen der Umstand gesehen werden muss, dass es Vertretern spezifischer Tätigkeitsfelder wesentlich besser gelang, sich im politischen Prozess zu artikulieren. Abkömmlichkeit, verstanden als Kombination von ökonomischer Unabhängigkeit und Dispositionskompetenz über die Ressource Zeit, dann aber auch der Zugang zu einer administrativen Infrastruktur, kommunikative und soziale Vernetzung sowie die Tätigkeit in politknahen Feldern wurden als Elemente angeführt, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der starken Vertretung jener Personen im Grossen Rat stehen, die einen Freien Beruf ausübten, eine Handels- oder Industrieunternehmung besaßen, einen Gasthof oder eine Mühle betrieben, im Lehramt, in der Landwirtschaft oder hauptberuflich für eine politische Organisation tätig waren oder die politischen Geschicke einer Gemeinde als Gemeindeammann oder -schreiber massgeblich beeinflussten. Zählt man die Gutsbesitzer und Magistraten dazu, die jedoch nur in der aargauischen Frühzeit prominent vertreten waren, so lässt sich mit diesen insgesamt zwölf Tätigkeitsfeldern in allen Stichjahren eine Mehrheit der Ratsmitglieder identifizieren, die sich zwischen wahrscheinlich 88 Prozent im Jahr 1831 und 54,5 Prozent im Jahr 2002 bewegte. Aus dem sinkenden Anteil dieser Gruppen wird deutlich, dass die soziale Basis des Grossen Rats im Verlauf der Zeit deutlich breiter geworden ist.

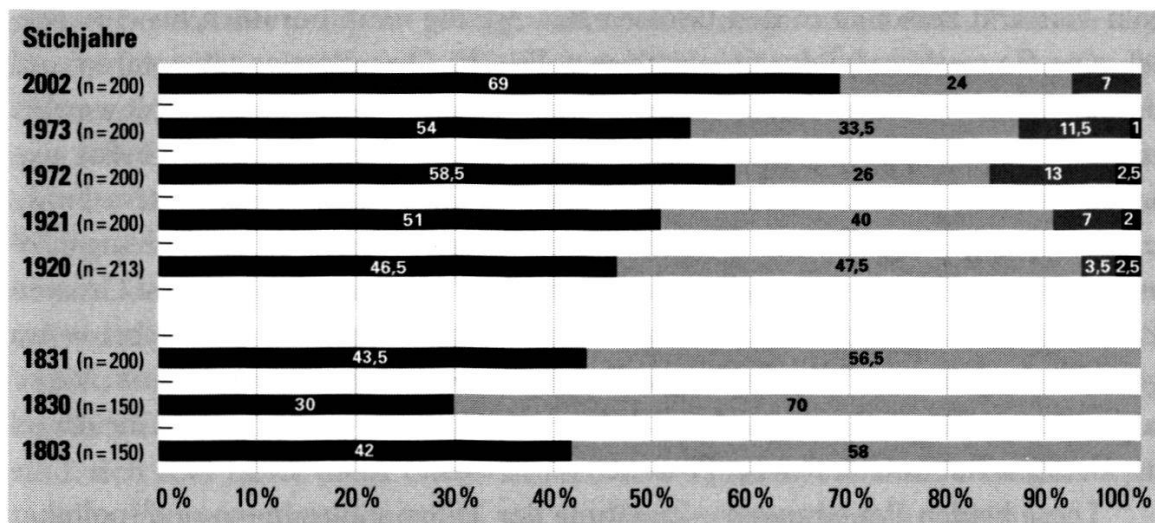
Die Anteile von Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus den einzelnen genannten Tätigkeitsfeldern veränderten sich dabei zum Teil deutlich, wie dies die Bezeichnungen bereits erahnen lassen: Gutsbesitzer und Magistraten sind Typen des 19. Jahrhunderts, die im 20. Jahrhundert im Zuge von Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozessen als Volksvertreter aus dem Grossen Rat verschwanden. Auch die Müller und Wirte ereilte dasselbe Schicksal. Demgegenüber können mit den Lehrern und Verbandsfunktionären zwei Typen angeführt werden, die entweder im 19. Jahrhundert gar nicht anzutreffen sind (Verbandsfunktionäre) oder sich nicht im selben Mass politisch artikulieren konnten wie im 20. Jahrhundert. Dies ist im Licht des allgemeinen Strukturwandels zu sehen.

Hinzuweisen ist noch auf die Dominanz der selbständig Erwerbenden gegenüber den Angestellten im Grossen Rat. Dies mag gerade in einem Milizparlament auf den ersten Blick erstaunlich erscheinen, da man erwarten könnte, dass diese Berufsgruppe vor einer politischen Betätigung eher zurückschreckt, weil sie Einkommenseinbussen im angestammten Berufsfeld direkt selbst tragen muss. Offensichtlich zogen die Vertreter dieser Gruppe aber zu allen Zeiten zumindest in ihrer subjektiven Wahrnehmung ausreichenden Nutzen aus einem Grossratsmandat.

## Der Milizcharakter des Grossen Rats im Wandel

Aus der Analyse der einzelnen Parameter beruflicher Tätigkeiten zeigte sich deutlich, dass sich innerhalb des aargauischen Grossen Rats die Kombinationsmuster von nebenamtlicher parlamentarischer Arbeit und weiteren Tätigkeiten, seien sie amtlicher, politischer oder privatwirtschaftlicher Natur, deutlich verändert haben. Wenngleich dies im Verbund mit dem allgemeinen sozioökonomischen Strukturwandel im Untersuchungszeitraum gesehen werden muss, wirft es ein Licht auf den sich wandelnden Charakter des Grossen Rats, der seinerseits wiederum als Teil eines sich verändernden politischen Systems verstanden werden muss. Das Milizprinzip war dabei über den gesamten untersuchten Zeitraum Grundlage des politischen Systems und folglich auch des Grossen Rats, der also zu allen Zeiten als Milizparlament definiert war, da seine Mitglieder wohl seit 1841 eine Entschädigung für ihre parlamentarische Arbeit bezogen, dennoch nie vollberuflich Mitglied des Grossen Rats waren, sondern weiteren Tätigkeiten privatberuflicher, amtlicher oder politischer Art nachgingen. Für die Ausgestaltung dieses Milizamts lassen sich gleichwohl unterschiedliche Formen feststellen.

Im Rahmen der Untersuchung der Parameter beruflicher Tätigkeit wurden, GRUNER folgend, jeweils drei Grundformen unterschieden: Personen, die neben dem Grossratsmandat ausschliesslich privatberuflich tätig sind, solche, die daneben ausschliesslich amtliche oder politische Funktionen wahrnehmen, und schliesslich als Mischform Personen, die in beiden Feldern anzutreffen sind, also neben dem Grossratsmandat weitere politische Ämter und/oder politische Funktionen ausüben und einer privatberuflichen Tätigkeit nachgehen. Abbildung 15-A gestattet den Überblick über die in den Tabellen im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» jeweils am unteren Rand aufgeführten Summen für die einzelnen Bereiche. Es zeigt sich dabei, dass der Anteil der neben dem Grossratsmandat nur privatberuflich tätigen Personen – sie seien als Milizpolitikerinnen und -politiker im engeren Sinn bezeichnet – über alle Stichjahre fast kontinuierlich zugenommen hat. Auf der anderen Seite ist auch der Anteil jener Gruppe von Personen gestiegen, die ausschliesslich im politischen Feld tätig sind und so eigentlich als Berufspolitikerinnen und -politiker bezeichnet werden



- Privatberuf(e)
- Privatberuf(e) und Mandate oder politische Funktion(en)
- nur Mandate oder politische Funktion(en)
- unbekannt

|     |                                                         | 1803       | 1830       | 1831       | 1920       | 1921       | 1972       | 1973       | 2002       |
|-----|---------------------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| A   | Privatberuf(e)                                          | 63 (30)    | 45 (31)    | 83 (44)    | 99         | 102        | 120        | 108        | 138        |
| B/D | Privatberuf(e) und Mandate oder politische Funktion(en) | 87         | 105        | 113        | 101        | 80         | 52         | 67         | 48         |
| C   | nur Mandate oder politisch(e) Funktionen                | –          | –          | –          | 7          | 14         | 26         | 23         | 14         |
| ?   | unbekannt                                               | (33)       | (14)       | (39)       | 6          | 4          | 5          | 2          | –          |
|     | <b>Total (= Anzahl Grossratssitze)</b>                  | <b>150</b> | <b>150</b> | <b>200</b> | <b>213</b> | <b>200</b> | <b>200</b> | <b>200</b> | <b>200</b> |

**15-A. Übersicht über die Verteilung der Ratsmitglieder auf Privatberufe sowie amtliche und politische Funktionen für alle Stichjahre.** Die Tabelle weist die absoluten Zahlen aus, während im Diagramm die sich daraus ergebenden Prozentwerte visualisiert sind. Für die Stichjahre 1803, 1830 und 1831 wird davon ausgegangen, dass die nicht fassbaren Grossräte keine weiteren Mandate bekleideten. In Klammern in der Zeile «Privatberuf(e)» steht die Zahl, für die sich in den Quellen konkrete Beruf(e) finden.

müssen. Aus dem bereits erwähnten Kapitel ging im Weiteren deutlich hervor, dass dabei die Zusammensetzung dieser Gruppe starken Veränderungen unterworfen war. Zunächst wirkten sich die Verberuflichungsprozesse im politischen System dahingehend aus, dass Mandatsträger der regionalen Ebene – vollberufliche Bezirksamtänner und Bezirksgerichtspräsidenten – aufgrund der zeitgenössischen Lesart des Gewaltentrennungsprinzips auch Mitglied des Grossen Rats werden konnten. Sie sind bereits im Stichjahr 1920 fassbar. Die Wählbarkeit ins Kantonsparlament wurde ihnen indessen durch die Verfassung des Jahres 1980 entzogen, und infolgedessen sank der Anteil dieser Gruppe zwischen den Stichjahren 1973 und 2002 auf null. Davon nicht betroffen waren die vollberuflich tätigen Gemeindeammänner, deren kleine Gruppe vor allem in den 1970er-Jahren Verstärkung erfuhr. Als Vertreter eines neuen Typus zogen dann im Stichjahr

1921 verstärkt Personen in den Grossen Rat ein, die hauptberuflich für eine Partei, eine Gewerkschaft oder eine andere politische Organisation tätig waren und die folglich ebenfalls zu den Berufspolitikerinnen oder -politikern gezählt werden müssen. Die Gruppe der Ratsmitglieder, die neben dem Grossratsmandat ausschliesslich im politischen Feld tätig war, wurde zunehmend von diesem Funktionärstypus geprägt. Daraus wiederum wird insgesamt ein Verberuflichungsprozess des politischen Systems deutlich, der in seiner Verflechtung mit dem Grossen Rat insgesamt aber nur bescheidene Ausmasse angenommen hat. Selbst wenn man für das Jahr 2002 alle diejenigen Personen dazuzählt, die bei weiteren Vereinigungen vorwiegend sozialer Ausrichtung angestellt waren, so erreicht ihr Anteil im Grossen Rat maximal zehn Prozent.

Diese beiden Bewegungen – Zunahme der Milizpolitikerinnen und -politiker im engeren Sinn ebenso wie der Berufspolitikerinnen und -politiker – führten zu einer sukzessiven Verkleinerung des Anteils derjenigen Ratsmitglieder, die neben privatberuflicher Tätigkeit und Grossratsmandat auch weitere politische Mandate innehatten und die sich so als Milizpolitikerinnen und -politiker im weiteren Sinn bezeichnen lassen. Insgesamt spiegelt sich darin der Wandel des Milizcharakters des aargauischen Grossen Rats. Die Gesamtmenge der Mandate der kommunalen, regionalen und kantonalen Ebene blieb zwischen 1803 und 2003 in etwa stabil, es traten einzig in einigen Gemeinden kommunale Parlamente an die Stelle von Gemeindeversammlungen. Bei der Untersuchung der Verflechtungen zwischen den Gremien der verschiedenen politischen Stufen zeigte sich, dass sich diese Mandate in der aargauischen Frühzeit und noch 1920 oder 1921 auf eine deutlich geringere Anzahl Köpfe als 1972, 1973 oder 2002 verteilten. Die Beurteilung der Werte für das Jahr 2002 wird allerdings frühestens im Licht der kommenden Legislaturperioden möglich. Erst dann wird beurteilt werden können, ob die geringe Vernetzung des Grossen Rats mit weiteren politischen Gremien als Folge der Verschiebungen der politischen Verhältnisse in den Grossratswahlen der Jahre 1997 und 2001 gesehen werden muss und dieser Umwälzung eine Phase der Konsolidierung folgen wird (die wiederum eine verstärkte Vernetzung mit sich bringen wird) oder ob es sich um die Akzentuierung eines langfristigen Trends handelt. Aber auch wenn das Stichjahr 2002 nicht berücksichtigt wird, tritt die Ausdifferenzierung der politischen Elite durch die breitere Verteilung der Mandate deutlich hervor. Anzuführen ist, dass gerade mit dem Regierungsrat und dem Obergericht weitere Bereiche des politischen Systems verberuflicht wurden und dass eine gleichzeitige Zugehörigkeit zum Grossen Rat für diese Mandate ausgeschlossen wurde. Während sie in der aargauischen Frühzeit ganz oder teilweise ebenfalls durch Grossräte wahrgenommen wurden, ist dies im 20. Jahrhundert verfassungsmässig ausgeschlossen, was die Verbreiterung der politischen Elite akzentuiert.

Diese Ausdifferenzierung führte auch zu einer gewissen Entkoppelung der politischen Ebenen. Gerade die personelle Verflechtung zwischen Grosse Rat und Bundesversammlung hat sich, wie im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmit-

glieder im Wandel der Zeit» gezeigt wurde, deutlich gelockert. Während sich also für die Jahre 1920 und 1921 noch ein beträchtlicher Anteil von Honoratiorenpolitikern nachweisen lässt, die gleichzeitig Mandate aller Ebenen bekleideten, scheinen sich Politikerinnen und Politiker in den Jahren 1972, 1973 und 2002 verstärkt auf eine Ebene zu konzentrieren. Dieses Resultat scheint auf den ersten Blick im Widerspruch zu den Ergebnissen der Untersuchung über die politischen Laufbahnen zu stehen, für die sich im Verlauf der Stichjahre des 20. Jahrhunderts keine substanziellen Verschiebungen feststellen liessen, wobei die Quellenlage, wie erwähnt, teilweise unsicher ist. Die Diskrepanz löst sich im Gesamtzusammenhang insofern auf, als die Wege ins Kantonsparlament weitgehend dieselben geblieben sind, sich aber heute mehr Grossrätinnen und Grossräte, sind sie einmal im kantonalen Parlament angekommen, auf das Grossratsmandat konzentrieren.

## 16 Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat als Erste Licht in das Dunkel der sozialgeschichtlichen Zusammensetzung der Parlamente auf kantonaler Stufe gebracht und so ein tragfähiges Fundament errichtet, auf dem weitere Untersuchungen für den Kanton Aargau und vielleicht auch für andere Kantone aufbauen können. Dazu seien nun abschliessend einige Wege aufgezeigt. Anzufügen ist, dass die vorliegende Untersuchung keineswegs für sich in Anspruch nimmt, die Sozialgeschichte des aargauischen Grossen Rats abschliessend dargestellt zu haben. Ein solches Vorhaben wäre von Anfang wegen fehlender Vorarbeiten, die für bestimmte Fragestellungen unerlässlich sind, zum Scheitern verurteilt gewesen.

Ausgehend von der geschaffenen Grundlage, wären weitere Quer- oder Längsschnitte denkbar. Eine Verdichtung über alle Zeiten müsste prioritär die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Blickfeld rücken, die aufgrund der gewählten Schlüsselepochen vernachlässigt werden musste. Eine Konzentration auf die vergangenen 30 Jahre könnte die geschlechtsspezifischen Unterschiede eingehender herausarbeiten und so auch der Frage nachgehen (die auf der Basis der zwei Stichjahre 1973 und 2002 nicht zu beantworten war), weshalb sich Männer und Frauen in Bezug auf das Alter, in dem sie in den Grossen Rat gewählt werden, unterscheiden.

Gerade für die ökonomischen Dimensionen der Erwerbsstrukturen fehlen Vorarbeiten, deren Bedeutung die vorliegende Untersuchung noch unterstrichen hat. Eine Fokussierung auf einzelne Mandate, also beispielsweise eine Untersuchung der Gemeindeammänner im Wandel der Zeit, könnte dazu beitragen, die Lücke zu schliessen, die in Bezug auf die Bedeutung der finanziellen Abgeltung politischer Arbeit im Milizsystem schweizerischer Ausprägung nach wie vor besteht. Dabei müsste auch die Frage eingehender untersucht werden, welchen Stellenwert die Entschädigung von Mandaten für selbständig Erwerbende hat.

Durch die Konzentration auf die Zeit, in der die Politikerinnen und Politiker dem Grossen Rat angehörten, mussten letztlich die Umstände im Dunkeln bleiben, wie sich die Wege ins Kantonsparlament gestalteten. Dazu konnten nur zwei Hypothesen falsifiziert werden: Einem politischen Engagement der Väter kommt keineswegs eine ausschlaggebende Bedeutung zu, und in Bezug auf die politischen Mandate der verschiedenen Stufen liess sich keine Normkarriere feststellen. Eine Untersuchung dieser Zusammenhänge müsste die Perspektive erweitern und insbesondere den Blick auf die weiteren Quellen sozialen Kapitals richten, seien sie in der Jugend oder im Erwachsenenalter anzusiedeln.

Das Sozialprofil des aargauischen Grossen Rats, das die vorliegende Arbeit herausgearbeitet hat, ermöglicht nun die Verknüpfung mit politologischen Fragestellungen. Nachdem nun die dominierenden Berufs- und Altersgruppen identifiziert wurden, könnte analysiert werden, welche politische Wirksamkeit diese Gruppen zu entfalten vermochten.

Die Vernetzung von politischer, militärischer und wirtschaftlicher Elite im Kanton Aargau schliesslich konnte nur insofern dargestellt werden, als sie sich innerhalb des Grossen Rats zeigt. Damit hat sie einen beträchtlichen Teil der politischen Elite ausgeleuchtet. Es wäre nun Gewinn bringend, wenn es einer Folgeuntersuchung gelingen würde, diese drei Bereiche im Licht des sich wandelnden Milizprinzips in einer umfassenden Studie zu integrieren.